



A) Zeichenerklärung für die Festsetzungen

- GE Gewerbegebiet
- GFZ 12 Geschosflächenzahl, z.B. 1,2
- GRZ 07 Grundflächenzahl, z.B. 0,7
- WH 92 m Wandhöhe max. 9,20 m
- FH 120 m Firsthöhe max. 12,00 m
- o offene Bauweise
- E nur Einzelgebäude zulässig
- Baugrenze
- SD Satteldach
- PD Pultdach
- WD Walmdach
- DN 10-26° Dachneigung, z.B. 10 - 28°
- öfF öffentl. Verkehrsfläche (Gehweg/Landw. Fahrweg)
- Verkehrsfächenbegrenzungslinie
- öffentliche Grünfläche, Straßenbegleitgrün
- private Grünfläche
- Zu pflanzende Bäume und Sträucher, keine Lagerfestsetzung
- Maßzahl in Meter, z.B. 15 m
- mit Leitungsrechten zu belastende Flächen
- Grenze des Geltungsbereiches

B) Zeichenerklärung für die Hinweise

- bestehende Flurstücksgrenzen
- aufzuhebende Flurstücksgrenzen
- Parzellierungsvorschlag
- Flurstückennummer
- bestehende Wohn-, Neben- und Gewerbegebäude
- Energieversorgungsleitung, unterirdisch (Niederspannungskabel)
- Energieversorgungsleitung, abbaubare, oberirdisch
- von Bebauung freizuhaltende Fläche (20-m-Bereich)

C) Festsetzungen durch Text

1. ALT DER NUTZUNG
Der Geltungsbereich wird als Gewerbegebiet gem. § 8 BauWO und § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB festgesetzt.
2. MAß DER NUTZUNG
Das Maß der Nutzung wird bestimmt durch die Geschosflächenzahl (GFZ), die Grundflächenzahl (GRZ), sowie die höchstzulässige First- und traufseitige Wandhöhe.
Höchstzulässig ist eine traufseitige Wandhöhe von 9,20 m; Oberkante natürlicher Gelände bis zum Schnittpunkt Oberkante Dachhaut/Außenkante Außenwand gemessen im Bereich der Traufkante. Die Traufhöhe ist im Bereich der Traufkante (Kamine etc.) können die Höhenbegrenzung überschreiten, wenn dies technisch erforderlich ist.
3. BAULICHE GESTALTUNG
Als Grundform für die Gebäude ist ein Rechteck bzw. Quadrat zu verwenden. Die Traufseite muß bei rechteckiger Grundform mindestens 1/5 länger sein als die Giebelseite.

Haupt- und Nebengebäude sind als gestalterische Einheit auszubilden.

4. Außenwände
Für die Gestaltung der Außenwände sind folgende Materialien zulässig: Verputzte und gestrichene Mauerflächen, weiß oder pastellfarben; Natursteinmauerwerk oder -verblendungen; nichtverputztes Glas; Holz; mattbeschichtetes Metall (z.B. Trapezblech); Sichtbeton.
Nichtzulässige Materialien:
Grellfarbige oder glänzende Materialien und Farbanstriche; Mischbeton oder künstlich strukturierte Betonoberflächen; Glasbauelemente über 1,0 m²; Kunststoff-Plattensysteme; Licht-transparente Kunststofflichtbänder über 3 m² Fläche.
5. Dächer
Die Gebäude sind mit 10 - 28° geneigtem Satteldach oder Pultdach, bei quadratischer Grundform mit Walmdach, auszurüsten. Die Dachdeckung hat mit Ton- oder Beton-dachplanen in tonziegelähnlicher Anordnung bzw. Stein-falz-Dachdeckung zu erfolgen. **Ausnahme: Bei ausgebauten Flachdächern (negative, saubere) sind unzulässig.**
Es sind allseits Dachüberstände (Vordächer) von mind. 60 cm vorzusehen. Kastengestirse sind unzulässig.
6. Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen
Stellplätze und Garagen sind nur innerhalb der Baugrenze zulässig. Stellplätze für die betriebseigenen Kraftfahrzeuge sowie von Bedienten und Besuchern sind auf dem Betriebsgelände unterzubringen.
Abfallmüllstellen sind entweder in die Gebäude zu integrieren oder durch dichte Begrünung bzw. Sichtschutzwände gegenüber Einblicken von der öffentlichen Verkehrsfläche abzuschirmen.
7. Werbeanlagen
Die Werbeanlage darf die Verkehrssicherheit durch eine Verschlechterung der Sichtverhältnisse nicht beeinträchtigen. Die Werbeanlage ist über dem Gelände zu errichten und auf max. 6 m über Fahrbahnhöhe beschränkt. Werbeanlagen an den Gebäuden dürfen je Fassade max. 5 m² nicht überschreiten. Die Anbringung von Werbeanlagen ist grundsätzlich nur unterhalb der Fensterbrüstungshöhe des 1. Obergeschosses zulässig. Die Oberkante der Traufe darf auf keinen Fall überschritten werden.

11. Grundstücksmindestgrößen

- Mindestgrundstücksgröße: 1.500 m².
Bei Abmessungen von Grundstücksseiten ist diese Forderung auch für die Restflächen zu beachten.
12. Abstandsflächen
Innerhalb der Baugrenzen sind die Abstände der Gebäude untereinander gemäß Art. 6 und 7 BayBO einzuhalten.
13. Ummauerungsschutz
13.1 Luftreinhaltnung:
Unzulässig sind Betriebe und Anlagen, die im Anhang der BImSchV (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) vom 24.07.1985 in der jeweils aktuellen Fassung genannt sind und nach den §§ 4 und 19 BImSchG einer Genehmigung bedürftig sind.
- 13.2 Lärmsschutz:
Unzulässig sind Betriebe und Anlagen, deren flächenhaftes Emissionsverhalten einen flächenbezogenen Schallemissionspegel von 45 dB/m² tagsüber und 40 dB/m² nachts übersteigt.

Der flächenbezogene Schallemissionspegel wird für die Fläche der Firma Erenschmalz (FNr. 25317) und das östlich angrenzende Grundstück (FNr. 2529) sowie das angrenzende Grundstück (FNr. 2530) nach § 51 dBm² festgesetzt.

Die Nachzeit beträgt nach RandNr. 149 zum Bundesimmissionschutzgesetz vom 16.03.1991 zuletzt geändert am 22.12.1995, neun Stunden; sie beginnt um 22.00 Uhr und endet um 7.00 Uhr; als Bezugszeitraum während der Nachtzeit ist entsprechend Randnummer 18 der Vollzugsbekanntmachung zum Bundesimmissionschutzgesetz vom 16.03.1991 zuletzt geändert am 22.12.1995, neun Stunden, wenn der Beurteilungspegel für diese Stunde den Beurteilungspegel für die ganze Nachtzeit um 4 dB(A) oder mehr überschreitet.

Die Ermittlung der o. g. flächenbezogenen Schallemissionspegel erfolgt auf der Grundlage der VO-Richtlinien 2571, 2714 und 2720, Bl. 1. Messungen sind nach den Vorgaben der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm in der jeweils aktuellen Fassung) durchzuführen.

Wohnungen für Aufsichts- und Betriebszwecke sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet sind, können zugelassen werden, sofern sie gegenüber den angrenzenden Grundstücken durch einen Lärm-Schutzwall abgegrenzt sind. Wohnungen sind grundsätzlich orientiert in Gewerbegebäude zu integrieren. Freistehende Einzelgebäude mit ausschließlich Wohnnutzung sind unzulässig.

Das resultierende Schalldämmmaß der Außenbauteile von Aufenthaltsräumen in Wohnungen und von Büroräumen in einem Abstand von weniger als 25 m Abstand zur Grenze des Planungsgebietes an der B 23 muß den Anforderungen für den Lärmpegelbereich V der DIN 4109 vom November 1989 zum Schutz gegen Außenlärm entsprechen.

Das resultierende Schalldämmmaß der Außenbauteile von Aufenthaltsräumen in Wohnungen und von Büroräumen in einem Abstand von 25 m bis weniger als 55 m Abstand zur Grenze des Planungsgebietes an der B 23 muß den Anforderungen der DIN 4109 vom November 1989 zum Schutz gegen Außenlärm entsprechen.

Wohnungen, deren Aufenthaltsräume überkleidet oder ausschließlich auf der dem Verkehrslärm zugewandten Hausseite liegen, sind in einem Abstand von weniger als 55 m zur Grenze des Planungsgebietes an der B 23 unzulässig.

14. Abwasserentsorgung

Zur Sickerfähigkeit des Untergrundes ist das Gutachten des Wasserwirtschaftlichen Landesamtes (Wasserwerk der Gemeinde Zeisslerweg, 11. BayRO) des Ing.-Büros Dr. Hirtze, Rottenbuch, zu beachten.
Werden Betriebe mit Manipulationsfläche angesiedelt, so sind dort Rückhalteeinrichtungen für Regenwasser zu schaffen und von dort dosiert mit Pumpen in das gemeindliche Kanalsystem einzuleiten.

D) Hinweise

- Zum Bauantrag, Antrag auf Nutzungsänderung oder Antrag auf Vorbescheid ist eine schalltechnische Untersuchung eines Sachverständigen i.S. § 26 BImSchG vorzulegen, die die Einhaltung der in Nr. 13.2 vorgegebenen flächenbezogenen Schallemissionspegel, und das Sichtverhältnis nach der Eintragung der Baugrenzen im Katasteramt (Melderegister) bestätigt.
- Als Grundlage für eine statische Bemessung ist eine Rechengeschwindigkeit von 1,56 KV/m² waagrechter Grundfläche anzusetzen.
- Für die Baugrundstücke sind Freiflächengestaltungspläne gemäß Art. 5 BayRO mit den Baugesuchen der Genehmigungsbehörde vorzulegen.
- Zulage kommende Bodendenkmäler sind unverzüglich dem Bayer. Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen (Meldepflicht nach Art. 8 DMSG).

Präambel

Der Markt Peiting erläßt aufgrund § 9 und § 10 des Baugesetzbuches (BauGB), Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, Art. 98 der Bayer. Bauordnung (BayBO) und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung) diesen Bebauungsplan als Satzung.

Verfahrensvermerke

Die vorgezogene Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB wurde in Form einer **Bekanntmachung / Protokoll** durchgeführt. Dabei wurden die Ziele der Planung dargestellt und es bestand Gelegenheit zur Anhörung und Erörterung.

Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Anschreiben vom **15.09.1997** über den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung sowie dem **23.03.98** bis **24.04.1998** öffentlich ausgestellt im **Marktbauamt Peiting**.

Der Markt Peiting hat mit Beschluß vom **23.05.98** den Bebauungsplan gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan mit der Begründung wurde am **05.10.1998** durch **Schweiger Nachr./Behr. Bsch.** gem. § 10 Abs. 3 BauGB bekanntgemacht und ist damit rechtsverbindlich.

Peiting, **06.10.1998**

1. Bürgermeister
Asam



1. Ausfertigung

- PLANUNGSSTAND ENTWURF
- FACHBEHÖRDENBETEILIGUNG
- ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG
- GENEHMIGUNGSVERFAHREN
- ENDFASSUNG

GEANDERT/ERGÄNZT: AL 7.7.1997
AL 27.11.1997
NADLER 03.03.1998 ZA *Janitor*
NADLER 16.06.1998 ZA *Müller*

GEWERBEGEBIET ZEISSLERWEG II

GEMEINDE PEITING
LANKREIS WEILHEIM-SCHONGAU

BEBAUUNGSPLAN M 1:1000

KREISPLANUNGSSTELLE LANDRATSAMT WEILHEIM-SCHONGAU
WEILHEIM I. OB., ZL 2 1997

LA. GEZ.
ALBRECHT